

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Nummer</b>	<b>419/2023</b>
Büro des Landrats	Datum	20.11.2023
Borchers, Kai	Bezug-Nr.	264/2023 und 264-1/2023

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Kreistag	07.12.2023	öffentlich beschließend

## Änderung der Entschädigungssatzung

### Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die geänderte, der Beschlussvorlage 419/2023 als Anlage beigefügte Fassung der Satzung über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten, Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich Tätigen im Landkreis Leer (Entschädigungssatzung). Die geänderte Entschädigungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.12.2021 außer Kraft.

### Sach- und Rechtslage:

Abgeordnete haben gemäß § 55 NKomVG i.V.m. § 44 Abs. 1 und 3 NKomVG Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und ihres nachgewiesenen Verdienstausfalls. Die Entschädigung kann nach Maßgabe einer Satzung ganz oder teilweise pauschal gewährt und dabei ganz oder teilweise als Sitzungsgeld gezahlt sowie für besondere Funktionen erhöht werden. Die Entschädigung muss angemessen sein, das bedeutet, dass die Satzungsregelungen einerseits sicherstellen, dass kein Abgeordneter finanzielle Nachteile durch seine Abgeordnetentätigkeit erleiden oder befürchten muss. Andererseits dürfen diese aber auch nicht dazu führen, dass der Anschein einer auch nur partiell entgeltlichen Tätigkeit entsteht.

Die in der Entschädigungssatzung des Kreistages festgelegte monatliche Aufwandsentschädigung sowie das Sitzungsgeld wurden im Landkreis Leer zuletzt im März 2017 erhöht. Die Entschädigungskommission des Landes, die alle 5 Jahre zum Ende einer Wahlperiode Empfehlungen für die Höhe der Entschädigung für Mandatsträger abgibt, hat zuletzt im Jahr 2021 eine neue Empfehlung ausgesprochen. Eine Anpassung der Entschädigungssatzung erfolgte bisher nicht. Die Verwaltung hält es für angemessen, die Entschädigungen nach sechs Jahren anzuheben. Die Verwaltung hat sich bei ihrem Vorschlag an den Empfehlungen der Entschädigungskommission orientiert.

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 03.11.2023 weitere Änderungen empfohlen, die in der anliegenden Fassung der Satzung berücksichtigt wurden. Die Änderungen gegenüber der bisher gültigen Fassung sind im Satzungsentwurf rot markiert.

### Finanzielle Auswirkungen:

Bei einer ähnlichen Inanspruchnahme wie in den Vorjahren ist mit monatlichen Mehrkosten in einer Größenordnung von etwa 3.500 Euro - 4.000 Euro auszugehen. Der Haushaltsansatz ist in den kommenden Jahren entsprechend zu erhöhen